

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Jemgum**

## **§ 1**

### **Allgemeines**

**(1)** Der Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland von 1970 e.V. ist Träger der Kindertagesstätten in der Gemeinde Jemgum. Zu diesem Zweck unterhält der Verein in der Ortschaft Midlum eine Kinderkrippe und einen Kindergarten und in der Ortschaft Ditzum einen Kindergarten, die er als öffentliche Einrichtung im Rahmen der Jugendhilfe betreibt.

## **§ 2**

### **Aufnahmeverfahren**

**(1)** Ab dem vollendeten 1. Lebensjahr werden Kinder in die Kinderkrippe bzw. den Kindergarten aufgenommen. Die Aufnahme jüngerer Kinder steht im Ermessen des Kindergartenträgers und erfolgt ausschließlich nur in besonderen Härtefällen unter Berücksichtigung betrieblicher Belange.

**(2)** Das Kindergartenjahr beginnt am 01.08. jeden Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Soweit Plätze frei sind, können Kinder auch während des laufenden Kindergartenjahres aufgenommen werden.

**(3)** Die Aufnahme eines Kindes erfolgt auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten zum Beginn des Kindergartenjahres; im Übrigen zum 1. eines Monats. Die Aufnahme des Kindes ist vom Verein schriftlich zu bestätigen.

**(4)** Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge ihres Einganges berücksichtigt. Die Sorgeberechtigten in der Gemeinde Jemgum sind vorrangig berechtigt, ihre Kinder in die Kindertagesstätte zu bringen.

**(5)** Der Besuch einer Kindertagesstätte setzt voraus, dass die Sorgeberechtigten mit der Leitung der Kindertagesstätte bzw. dem pädagogischen Personal ein Aufnahmegespräch führen. Beginn und Grundlage jeder Kindertagesstättenbetreuung ist darüber hinaus die Eingewöhnungszeit, die von den Sorgeberechtigten in Absprache mit der Leitung/dem pädagogischen Personal eingeplant werden muss.

**(6)** Der Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland e. V. ist bemüht, im Rahmen seiner räumlichen, sächlichen und personellen Ressourcen die Betreuung für Kinder mit besonderen körperlichen, geistigen oder seelischen Entwicklungsbedarfen zu ermöglichen.

## **§ 3**

### **Gebührenfreiheit**

**(1)** Gemäß § 21 KiTaG haben Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie drei Jahre alt werden bis zu ihrer Einschulung einen Anspruch auf gebührenfreien Besuch der Kindertagesstätte.

(2) Der Anspruch auf Gebührenfreiheit umfasst die zur Erfüllung des Rechtsanspruches erforderliche Mindestbetreuungszeit (§ 8 KiTaG – 4 Stunden) bis zu einer Betreuungszeit von 8 Stunden (§ 21 KiTaG) an fünf Tagen in der Woche einschließlich der Früh- und Spätdienste (Sonderöffnungszeiten).

(3) Der Anspruch auf Gebührenfreiheit gilt unabhängig davon, in welcher Gruppenart (z. B. Krippengruppe, Kindergartengruppe, altersübergreifende Gruppe) das Kind betreut wird.

## § 4

### Gebührenpflicht und Gebührenschuld

(1) Die Gebührenpflicht beginnt am 1. des Monats, in dem das Kind in die Kindertagesstätte aufgenommen wird. In allen übrigen Fällen besteht die Gebührenpflicht vom Anfang (01. August) bis zum Ablauf des Kindertagesstättenjahres (31. Juli des Folgejahres).

Die Gebührenpflicht besteht auch während der Ferienzeiten oder im Falle von Schließzeiten.

(2) Für Kinder, die bis einschließlich zum 15. eines Monats aufgenommen werden, ist die volle Monatsgebühr und für Kinder, die nach dem 15. eines Monats aufgenommen werden, die halbe Monatsgebühr zu entrichten.

(3) Die Gebührenschuld tragen die Sorgeberechtigten des Kindes, die zur Betreuung des Kindes rechtlich verpflichtet sind. Mehrere Personen mit einer Gebührenschuld haften gesamtschuldnerisch.

(4) Die Kindertagesstättengebühr wird in zwölf monatlichen Teilbeträgen im SEPA-Lastschriftverfahren erhoben. Die Abbuchung der Gebühr erfolgt jeweils im Voraus bis zum 05. eines Monats.

(5) Bei zweimalig nicht eingelösten Gebühren-Lastschriften kann das Kind, aber auch künftig angemeldete Kinder, vom Besuch der Kindertagesstätte ausgeschlossen werden. Bei einem Rückstand von mehr als zwei Monatsgebühren ist es auszuschließen bzw. Geschwisterkinder werden nicht vor Entrichtung der ausstehenden Gebühr aufgenommen.

## § 5

### Höhe der Gebühren

(1) Die monatliche Gebühr für die Benutzung der Kindertagesstätte bemisst sich nach der zeitlichen Inanspruchnahme der Leistung und der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten.

(2) Maßgeblich für die Berechnung der Kindertagesstättengebühr ist das zu versteuernde Jahreseinkommen für das Jahr vor dem Beginn des Kindergartenjahres. Grundlage ist hierfür der Bescheid des jeweiligen Finanzamtes über die Veranlagung zur Einkommensteuer.

Sofern vom Finanzamt kein Bescheid erteilt wird, ist das Jahreseinkommen durch Vorlage entsprechender Nachweise, wie z. B. Verdienstbescheinigungen, Rentenbescheiden oder sonstigen Leistungsbescheiden nachzuweisen.

(3) Die Kindertagesstättengebühr wird bei einem anzurechnenden Einkommen gemäß § 5 Abs. 2 für eine Betreuungszeit von **bis zu 4 Stunden** (Regelbetreuung) als Grundgebühr wie folgt festgesetzt:

Bei einem zu versteuernden Einkommen

|                                      |          |
|--------------------------------------|----------|
| von bis zu 25.000,00 €               | 80,00 €  |
| von über 25.000,00 € bis 35.000,00 € | 110,00 € |
| von über 35.000,00 €                 | 140,00 € |

(4) Für die Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von **mehr als 4 Stunden** täglich, erhöht sich die Grundgebühr wie folgt:

- a) Von bis zu 2 Stunden 30,00 €
- b) Von über 2 Stunden 50,00 €

## § 6

### Gebührenermäßigung

(1) Besuchen mehrere Kinder einer Familie die Kindertagesstätte gebührenpflichtig, so ist für das zweite und jedes weitere Kind 50 % der für diese Kinder maßgeblichen Gebühr gemäß § 5 Abs. 3 bzw. Abs. 4 zu zahlen.

(2) Haben Kinder einen Anspruch auf unentgeltlichen Besuch einer Kindertagesstätte, so besteht ein Anspruch auf Gebührenermäßigung erst dann, wenn für ein Kind die volle Kindertagesstättengebühr festgesetzt worden ist.

## § 7

### Verarbeitung personenbezogener Daten

(1) Der Freundeskreis Kindergarten Niederrheiderland e. V. verarbeitet für

- die Aufnahme und Betreuung eines Kindes
- zur Ermittlung der Gebührenpflichtigen und zur Gebührensatzung nach dieser Satzung
- sowie zur Erfüllung der Aufsichtspflicht und Dokumentation der pädagogischen Arbeit in den Kindertagesstätten

personenbezogene Daten nach dem Niedersächsischen Datenschutzgesetz (NDSG), sowie seit dem 25. Mai 2018 nach der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und dem hiernach erlassenen Datenschutzgesetz des Landes Niedersachsen.

(2) Für die in Absatz 1 genannten Aufgaben ist die Verarbeitung folgender personenbezogener Daten durch den Freundeskreis Kindergarten zulässig:

Daten zum Kind: Vorname, Familienname, Geburtsdatum, Geschlecht, Anschrift, Staatsangehörigkeit, Krankenkasse, Hausarzt, Impfungen, Allergien, Krankheiten.

Daten zu den Sorgeberechtigten: Vorname, Familienname, Anschrift, Familienstand, E-Mail-Adresse, Einkommensnachweise, Telefonnummern, Arbeitgeber, Leistungsbescheide von Behörden.

Daten zu Geschwistern und Abholberechtigten: Vorname, Name, Geburtsdatum, Telefonnummern.

Soweit im Einzelfall erforderlich, dürfen auch aus weiteren Datenquellen vorhandene personenbezogene Daten ausschließlich für Zwecke der in Absatz 1 genannten Aufgaben verarbeitet werden.

## § 8

### **Nebenleistungen**

- (1) Für die Bereitstellung von Getränken, kleinen Speisen, Zahnpflegemittel usw. wird ein Betrag von monatlich 5,00 € je Krippenkind bzw. 7,00 je Kindergartenkind als Nebenkosten erhoben.
- (2) Soweit eine angebotene Verpflegung für die Kinder in Anspruch genommen wird, Windeln aus dem Bestand der Kindertagesstätte verbraucht werden oder die Kinder an einem Ausflug teilnehmen, sind die dadurch entstehenden Kosten neben den Kindertagesstättengebühren zu zahlen.
- (3) Auf besondere Ernährungserfordernisse (z. B. krankheitsbedingt oder aufgrund der ethnischen Herkunft) wird Rücksicht genommen.

Soweit eine für das Kind erforderliche spezielle Ernährung nicht angeboten werden kann, haben die Sorgeberechtigten die aufwärmbaren Speisen unter Beachtung hygienischer Belange betreuungstäglich mitzubringen. Die Einhaltung der Hygienebestimmungen und die Mindesthaltbarkeit der Speisen obliegt in diesen Fällen den Sorgeberechtigten.

## § 9

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit der Beschlussfassung durch die ordentliche Mitgliederversammlung am 14.03.2019 mit Wirkung vom 01.08.2019 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung des Freundeskreises Kindergarten Niederrheiderland e. V. über die Erhebung von Gebühren für die Kindertagesstätten in der Gemeinde Jemgum vom 18.03.2010 außer Kraft.